

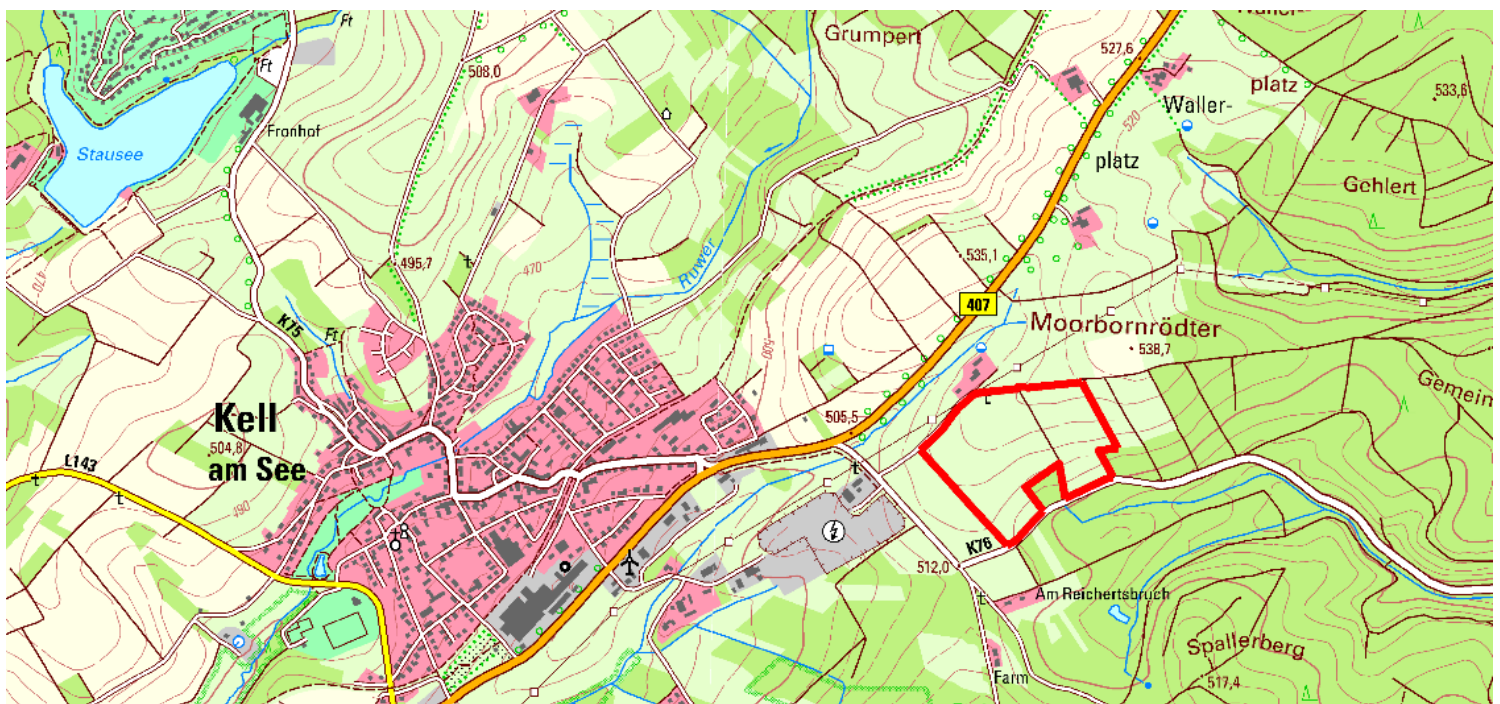
Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Änderung des Flächennutzungsplanes der Alt-VG Kell am See für den Bereich „Solarpark Kell am See“

Begründung

Stand: Endfassung

Januar 2021





Landschaftsarchitekten bdlb | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 56 -60 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

Teil 1: Städtebau	1
1.1 Vorbemerkungen	1
1.2 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme (vereinfachte raumordnerische Prüfung)	2
1.3 Planungsgrundlagen	7
1.4 Plankonzeption	10
1.5 Städtebauliche Konzeption	10
1.6 Städtebauliche Auswirkungen.....	10
1.7 Erschließung	10
1.8 Auswirkungen auf den Verkehr	11
1.9 Auswirkungen Ver- und Entsorgung.....	11
1.10 Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	12
1.11 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft.....	14
1.12 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	15
Teil 2: Umweltbericht	17

Teil 1: Städtebau

1.1 Vorbemerkungen

Die „WES Green GmbH“ (Bahnhofstraße 30-32, 54292 Trier), beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Kell am See. Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen.

Die Fläche liegt östlich der Ortslage Kell und südlich der Bundesstraße B 407 an der Kreisstraße K 76 und umfasst eine Größe von ca. 15,6 ha. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund notwendiger Randabstände sowie anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 13 ha für die Aufstellung von Fotovoltaikmodulen geeignet sind.

Die Flächen werden umfänglich vom Antragsteller gepachtet. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 32 und 33 auf Flur 54 der Gemarkung Kell am See.

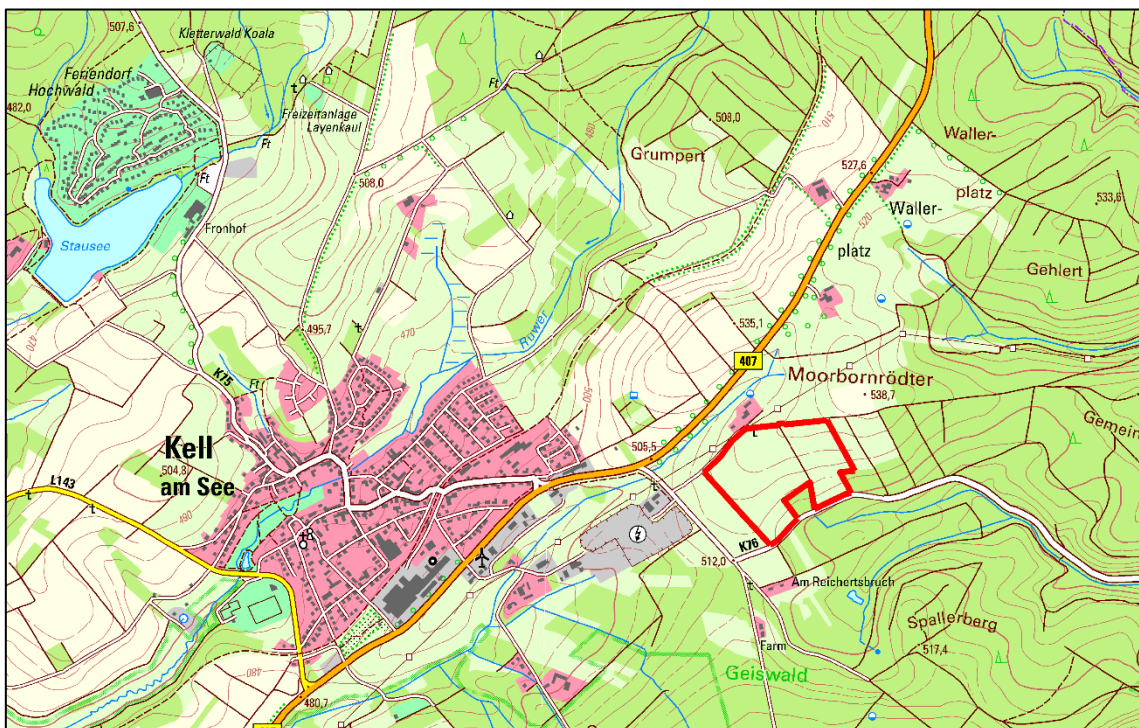


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot = Geltungsbereich des Bebauungsplans)

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Ortsgemeinde.

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg durchgeführt. Mit Schreiben vom 17.09.2019 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Das Ergebnis der Prüfung wird im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gem. §8(3) BauGB.

In der Sitzung vom 24.05.2019 hat der Ortsgemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Wallerplatz Kell am See“, die Durchführung des Verfahrens gem. §4(1) und 3(1) BauGB, sowie die Beantragung bei der Verbandsgemeinde zur Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In der Sitzung vom 18.06.2019 hat der Verbandsgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellen, sowie die Durchführung der frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Der Änderungsentwurf (FNP) lag gemäß § 3 (1) BauGB vom 05.03.2020 bis 09.04.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 18.02.2020 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 09.04.2020 gebeten.

Mit Schreiben vom 05.10.2020 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis einschließlich 16.11.2020 gebeten. Der Änderungsentwurf lag gemäß § 3 (2) BauGB vom 15.10.2020 bis 16.11.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus

1.2 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme (vereinfachte raumordnerische Prüfung)

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Saarburg-Kell kommt die Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung **nicht** vereinbar ist (raumordnerischer Entscheid vom 17.09.2019). Dieser Entscheid ersetzt laut Schreiben der Kreisverwaltung vom 20.04.2020 die landesplanerische Stellungnahme vollständig.

Im Folgenden werden die wesentlichen *Bedenken* im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wiedergegeben und jeweils aus planerische Sicht begründet, weshalb das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Raumordnerische Beurteilung

„1. Nach dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ des LEP IV bildet der Ausbau erneuerbarer Energien neben der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung und der Stärkung der eigenen Energieversorgung eine wichtige Säule der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Daher soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger nach der Grundsatzfestlegung G 161 des LEP IV an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Bezüglich des Ausbaus von Photovoltaikfreilandanlagen wird im Grundsatz 166 des LEP IV festgelegt, dass diese flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Diese standortbezogenen Anforderungen werden von dem geplanten Vorhabenbereich nicht erfüllt.“

Planerische Begründung zur Erfüllung der Anforderungen des LEP IV an die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen hinsichtlich der Standortbedingungen:

Laut G166 sollen *„von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen [...] flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen **sowie** auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“* Ein Anhaltspunkt zur Ertragsschwäche des Standortes ergibt sich dabei über die Bodenwertzahl.

Die Flächen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage werden derzeit als Intensivgrünland bewirtschaftet und sind im amtlichen Liegenschaftskataster als solches deklariert. Eine örtliche Vegetationsaufnahme hat ergeben, dass der Standort allgemein als sehr artenarmes Grünland einzustufen ist.

Die Ertragsmesszahlen (EMZ) liegen landesweit im Mittel bei 35 Punkten. Für die Gemarkung Kell wird eine mittlere EMZ von 33 Punkten angegeben. Das gewichtete Mittel für das Plangebietes liegt mit 32 Punkten unter dem landesweiten Mittel und unter dem Mittel der Gemarkung Kell. Bei den betrachteten Grünlandstandflächen handelt es sich folglich nicht um ertragsstarke Standorte.

Da die überplanten Grünlandflächen als artenarm zu bezeichnen sind und zumindest nicht als ertragsstarke Standorte zu betrachten sind, werden die Anforderungen des LEP IV an die Standortwahl unseres Erachtens nach erfüllt (die Standorte müssen ertragsschwach, artenarm **oder** vorbelastet sein, sie müssen aber nicht alle drei Anforderungen gleichzeitig erfüllen). Da die Grünlandflächen nach Errichtung der Anlage weiterhin in extensiver Form als Weideland oder Mähwiese genutzt werden können, ist ebenfalls von einer *flächenschonenden* Entwicklung auszugehen.

„2. Nach der aktuell gültigen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) ist die Förderung erneuerbarer Energien mit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur verbunden. Photovoltaikanlagen müssen ab einer Größe von 750 KW an der Ausschreibung teilnehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Anlage in einer bestimmten Gebietskulisse liegt. Nach § 37 c Abs. 1 Halbsatz 1 EEG 2017 darf die

Bundesnetzagentur nur solche Gebote für Freiflächenanlagen im Zuschlagsverfahren berücksichtigen, die Anlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis g betreffen. Damit stehen im Wesentlichen nur versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 m) entlang von Autobahnen oder Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Verfügung. Auch diese standortbezogene Anforderung wird von dem Vorhabenbereich nicht erfüllt.“

Planerische Begründung zur Berücksichtigung der Vorgaben des gültigen Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG 2017):

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zwingend an die Anforderungen des EEGs geknüpft. Das EEG verfolgt primär das Ziel eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung durch erneuerbare Energie zu ermöglichen und zu fördern. Werden die Anforderungen des EEG erfüllt, können Betreiber an einer Ausschreibung teilnehmen und eine finanzielle Förderung erhalten. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, erhalten die Anlagen keine Förderung gem. EEG, sondern müssen den Strom selbst vermarkten. Demnach ergeben sich aus dem EEG keine relevanten standortbezogenen Anforderungen im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung.

Unabhängig davon erfüllt der überplante Standort unseres Erachtens die Anforderung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 i) EEG, nach denen es sich um Grünland innerhalb eines benachteiligten Gebietes handeln muss. Die Gemarkung Kell am See zählt gemäß den Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den benachteiligten Gebieten. Daher entspricht das Plangebiet den Anforderungen gem. EEG und ist demnach zumindest bis zu einer maximalen Anlagengröße von 10 MW förderfähig.

„3. Mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung „über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 21. November 2018 können in Rheinland-Pfalz, abweichend von der Regelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, befristet bis zum 31. Dezember 2021 Gebote für die Errichtung und Betrieb von PV-FFA auf Grünlandflächen zugelassen werden. Allerdings wurden seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur verbindlichen verwaltungsinternen Beachtung erlassen, um einen naturschutz-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau von PV-FFA auf Grünlandflächen sicherzustellen. Danach soll der Bau von PV-FFA nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ von Grünland liegt bei ca. 35, d.h. bei EMZ kleiner als 35 kann tendenziell von ertragsschwächeren Grünlandflächen ausgegangen werden. Im Speziellen können auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. [...]“

Planerische Begründung:

Wie unter Punkt 1 dargestellt liegt die mittlere EMZ im Plangebiet unter dem landesweiten und lokalen Mittelwert.

„3. [...] Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-FFA nur auf Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und i EEG 2017 im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-FFA nicht zustimmen. [...]“

Planerische Begründung:

Der Betriebsinhaber ist zugleich auch Eigentümer und Bewirtschafter der Grünlandflächen im Plangebiet. Er ist selbst an der Realisierung des Vorhabens interessiert.

„3. [...] Der Bau von PV-FFA gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 ist auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel ausgeschlossen. Einzelheiten ergeben sich aus den regionalen Raumordnungsplänen. [...]“

Planerische Begründung:

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden gemäß dem ROPneu folgende Kriterien berücksichtigt:

Ertragsfähigkeit der Böden

Böden mit einer Ertragsmesszahl sollen ab 50 Punkten als Vorrangflächen und zwischen 40 und 49 als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Die Ertragsmesszahlen im Plangebiet liegen fast vollständig unter dem Schwellenwert von 40 Punkten. Nur eine Fläche von 0,37 ha (ca. 1,6 % der Gesamtfläche) liegt im Bereich von 40 Punkten und zählt somit noch gerade zu den Vorbehaltsflächen. Die Ausweisung der Flächen als Vorrang bzw. Vorbehaltsflächen orientiert sich folglich nicht an den Ertragsmesszahlen, sondern an dem folgenden Kriterium.

Agrarstruktur

Die Existenzhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben soll durch eine uneingeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit der notwendigen Betriebsflächen gewährleistet werden; um jede Hofstelle wurde eine landwirtschaftliche Hofanschlussflächen von durchschnittlich 80 ha abgegrenzt. Dieser "Sicherungsbereich" soll dem Betrieb die uneingeschränkte Entwicklung garantieren und im regionalen Raumordnungsplan entsprechend als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Da der Betriebsinhaber selbst ein Interesse an der Realisierung des Vorhabens hegt und die Photovoltaikanlage einen Beitrag zur wirtschaftlichen und finanziellen Stabilisierung des

Betriebes liefert, wird diesem Ziel der Raumordnung grundlegend nicht zuwidergehandelt.

„3. [...] Die v.g. Regelungen und Vollzugshinweise zur Landesverordnung richten sich sowohl an die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung als auch an Fachstellen und Behörden des Landes. Sie bilden den Rahmen für eine im Sinne der Zielsetzung des Landes verfolgte natur- und landwirtschaftlich verträgliche Öffnung von Grünlandflächen für den Bau von PV-FFA und damit auch den Rahmen für die hier zu treffende Abwägung. Unter Berücksichtigung der Tatbestände, dass der Vorhabenbereich in landwirtschaftlichen Vorrangflächen nach dem noch verbindlichen ROPL liegt und auch nach dem Entwurf des ROPneu/E landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsflächen von der PV-FFA beansprucht werden würden, es sich nach der fachlichen Feststellung der Landwirtschaftskammer bei dem Vorhabenbereich nicht um ertragsschwache Grünlandflächen handelt und auch keine Vorbelastung gegeben ist und der Vorhabenbereich außerhalb der regionalen Vorbehaltskulisse für PV-FFA nach dem Entwurf des ROPneu/E liegt ist dem Belang der Landwirtschaft im Verhältnis zum Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die im Grundsatz G161 vorgegebene Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist auf geeignete Standorte beschränkt. Diese im Sinne des G 161 erforderliche Geeignetheit des Vorhabenbereichs kann, wie vor unter den Punkten 1 - 3 dargelegt, nicht festgestellt werden. Im Ergebnis kann die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, hier mit der bestehenden und geplanten Vorrangfunktion der Landwirtschaft und der geplanten Vorbehaltsfunktion der Landwirtschaft nicht bestätigt werden.“

Planerische Begründung:

Generell wird das Vorhaben unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Begründung als mit der Raumordnung vereinbar bewertet. Gemäß raumordnerischen Entscheid sind die übrigen regionalplanerisch festgelegten und geplanten Funktionen der Raumordnung unter Berücksichtigung der Fachstellungnahmen mit den raumordnerischen Belangen vereinbar. Dies betrifft auch die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belange. Diese raumordnerischen Belange werden im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

1.3 Planungsgrundlagen

Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal -Naturpark	ja Naturpark „Saar-Hunsrück“ (keine Kernzone) / besondere Beachtung „Einbindung in das Landschaftsbild“
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	ja kleinflächig Quellbereich innerhalb des Plangebietes
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP 2014	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein Naturpark „Saar-Hunsrück“ (keine Kernzone) / besondere Beachtung „Einbindung in das Landschaftsbild“
Landschaftsschutzgebiete	nein

Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV / Entwurf LRP 2009	ja besondere Beachtung „Einbindung in das Landschaftsbild“
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach Entwurf LRP 2009	nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach Entwurf LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP 1985	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	ja Saar-Hunsrück-Steig / Ruwer- Hochwald-Radweg (siehe Umweltbericht)
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen nach Kulturdatenbank Trier)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	ja in Teilbereichen
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	ja in Teilbereichen
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	ja max. 12% der Gesamtfläche mittlere EMZ von 32 Punkten
Industrie- und Gewerbegebiete nach ROP 1985	nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe lt. Entwurf ROP neu 2014	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau übertage lt. verbindlichem ROP 1985/ Entwurf ROPneu 2014	nein

Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP 1985 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

Flächennutzungsplan

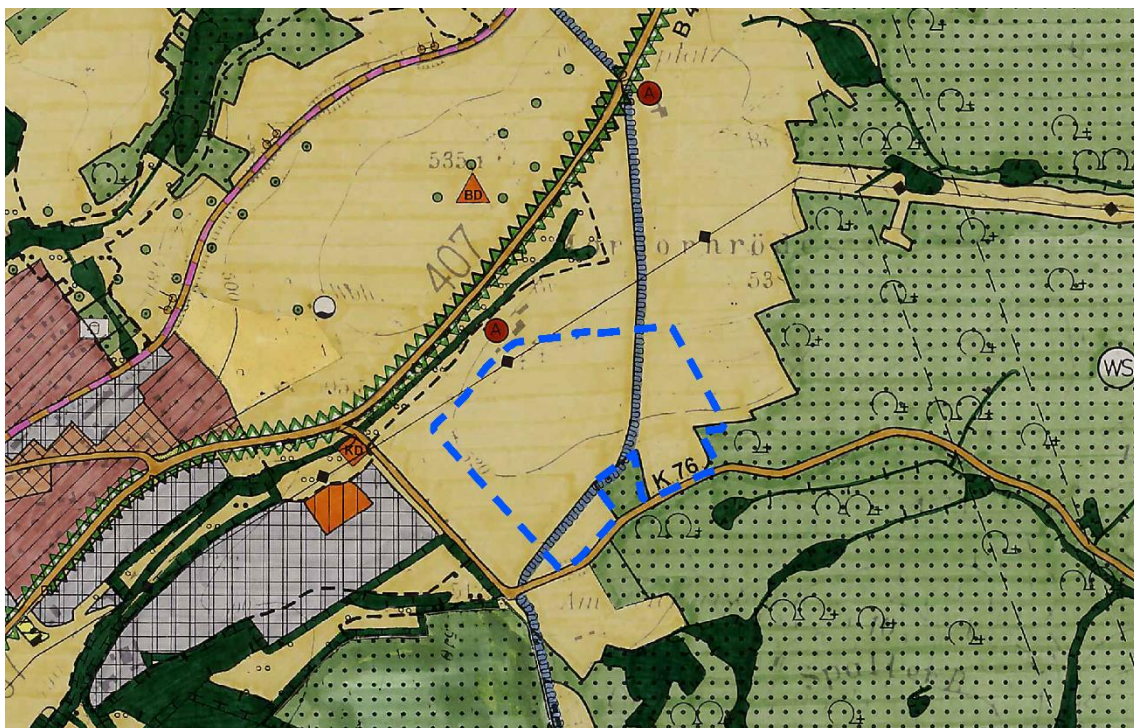


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP der Alt-VG Kell am See 2014 inkl. Abgrenzung des Planungsgebietes (blau)

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Alt-VG Kell am See (Stand 2015) ist die geplante Sondergebietsfläche als Flächen für die Landwirtschaft - Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil

naturnaher Elementer dargestellt. Des Weiteren überlagert sich das Plangebiet mit einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser (WS). Nördlich tangiert eine elektrische Freileitung das Plangebiet.

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

1.4 Plankonzeption

Für die Anlage vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Photovoltaikmodule. Diese beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m über Geländeniveau und haben eine Gesamthöhe von bis zu 3,50 m. Die Flächen der Anlage werden dauerhaft begrünt und als Extensivgrünland durch geregelte Mahd, Mulchen oder Beweidung bewirtschaftet. Um die Anlage vor Diebstahl und Vandalismus zu schützen wird die Fläche eingezäunt, dazu wird ein Zaun von etwa 3,00 m Höhe mit Übersteigschutz verwendet.

1.5 Städtebauliche Konzeption

In den Sondergebietsflächen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit kleinen Nebenanlagen für die technische Infrastruktur (z. B. Trafostation, Zentralwechselrichter) geplant.

1.6 Städtebauliche Auswirkungen

Emissionen entstehen während des Betriebes nicht, lediglich während der Bauphase gehen von der Anlage Lärmemissionen aus. Da das Umfeld landwirtschaftlich genutzt wird, ist keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

1.7 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz ausgehend von der Kreisstraße K 76 erfolgen. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen.

1.8 Auswirkungen auf den Verkehr

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Kreisstraße K76 an. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG sind Hochbauten und bauliche Anlagen innerhalb eines 15 Meter Korridors entlang der Straße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig. Durch die Festsetzung einer Baugrenze im Bebauungsplan kann der geforderte Mindestabstand von 15 Metern eingehalten werden.

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung Bundesstraße B407 kann aufgrund des Geländereiefs und der Ausrichtung der Module in südliche Richtung ausgeschlossen werden. Die Kreisstraße K76 wird im südlichen Bereich des Plangebietes abschnittsweise durch Gehölzflächen und die vorhandene Straßenböschung von der Anlagenfläche abgeschirmt. Im Bebauungsplan können die vorhandenen Gehölze durch einer entsprechenden Pflanzbindung ergänzt und die Randbereiche der Anlage mit einer Sichtschutz bietenden Strauchhecke einzugrünen werden. Weiterhin kann die Blendwirkung durch geringfügige Anpassungen der Solarmodule (Ausrichtung, Winkel) ausgeschlossen werden.

1.9 Auswirkungen Ver- und Entsorgung

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Aufgrund der Bauweise der Photovoltaikanlage kann das Niederschlagswasser an der Traufkante der einzelnen Module abtropfen / ablaufen und auf der gesamten Fläche dezentral zur Versickerung gebracht werden. An der Traufkante der Modultische wird so ein konzentrierter Wasserschwall vermieden.

Nach telefonischer Rücksprache mit der SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz am 23.07.2020 kann auf eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers verzichtet werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass es durch die geplante Anlage zu einem verschärften Oberflächenabfluss kommt. Ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt.

Im angrenzenden Bereich ist eine Glasfaserkabeltrasse entlang des Wirtschaftsweges zum Anwesen „Wallerplatz 4“ und der K 76 zum „Haus Waldfrieden 1“ geplant.

Ein kleiner Teilbereich am nördlichen Rand der geplanten Sonderbaufläche wird vom 2 x 25,00 m = 50,00 m breiten Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss

Mandern, Bl. 0868 (Maste 16 bis 17) überlagert. Der Betreiber (Westnetz GmbH Dortmund) der Freileitung weist darauf hin, dass „Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.“ Weiterhin werden diverse Bestimmungen genannt, die jedoch erst in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung relevant werden und dort entsprechend Berücksichtigung finden.

1.10 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch den Solarpark werden ca. 15,6 ha einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünland) in einen Solarpark überführt. Ackerbaulich genutzte Flächen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Bewirtschaftet wird die Fläche derzeit durch einen ortsansässigen Landwirt, der selbst auch Eigentümer der gesamten Fläche ist. Der Bau der geplanten Anlage wirkt sich nicht negativ auf den landwirtschaftlichen Betrieb aus. Durch das Vorhaben entstehen dem Betrieb keine wirtschaftlichen oder finanziellen Nachteile. Der Landwirt selbst befürwortet das Vorhaben und ist mit der Freimachung der Flächen einverstanden.

Durch die Verpachtung der Flächen erhält der Flächeneigentümer einen Ausgleich, der höher ist als der aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erzielbare Deckungsbeitrag inkl. Prämie. Dies führt zu einer finanziellen Stabilisierung des Betriebes.

Durch den Bau der Anlage wird die Fläche zudem nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und kann beispielsweise durch Schafbeweidung weitergeführt werden. Dadurch erhält die Fläche zukünftig einen Mehrfachnutzen und kann somit eine nachhaltige Energiegewinnung, eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und einen positiven Beitrag zum Naturhaushalt vereinen. Gegenüber der intensiven Grünlandnutzung bedeutet die Umwandlung in Extensivgrünland eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient.

Für die Erschließung kann das vorhandene Wirtschaftswegenetz genutzt werden. Es werden keine landwirtschaftlichen Wege überplant oder landwirtschaftliche Flächen durch die Neuanlage von Wegen zerschnitten.

Durch die Planung kommt es somit nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft.

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Kell am See umfasst ca. 575 ha (Stat. Landesamt RLP, Stand vom 31.12.2018). Mit 15,6 ha beansprucht das Plangebiet rund 2,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemarkung. Die Ertragsmesszahlen der

betroffenen Fläche liegen bei 26 bis 40 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Kell am See liegt bei 33 Punkten. Gemäß den Kriterien der Landwirtschaftskammer sollen nur solche Flächen überplant werden, die weniger als 50% der durchschnittlichen Ertragsmesszahl einer Gemeinde erreichen. In der Gemarkung Kell am See kommen demnach nur Flächen mit einer EMZ unter 16 Punkten als potentielle Flächenkulisse in Frage. Wendet man diese Kriterien auf die Gemarkung Kell am See an, verbleiben rund 5,1 ha Potentialfläche übrig. Diese 5,1 ha teilen sich wiederum auf 12 Einzelflächen auf, von denen die größte Fläche ca. 0,85 ha bemisst (vgl. Abbildung 2).

Hinzu kommt, dass für diese Flächen weiterhin die übrigen Kriterien wie raumordnerische Belange, Hangneigung, Ausrichtung, Waldabstände u.a. zu berücksichtigen wären, wodurch sich die Flächenkulisse weiter verkleinern würde. Es wird deutlich, dass bei Anwendung dieser Kriterien keine Flächen ausreichender Größe für eine Nutzung als Solarpark verbleiben.

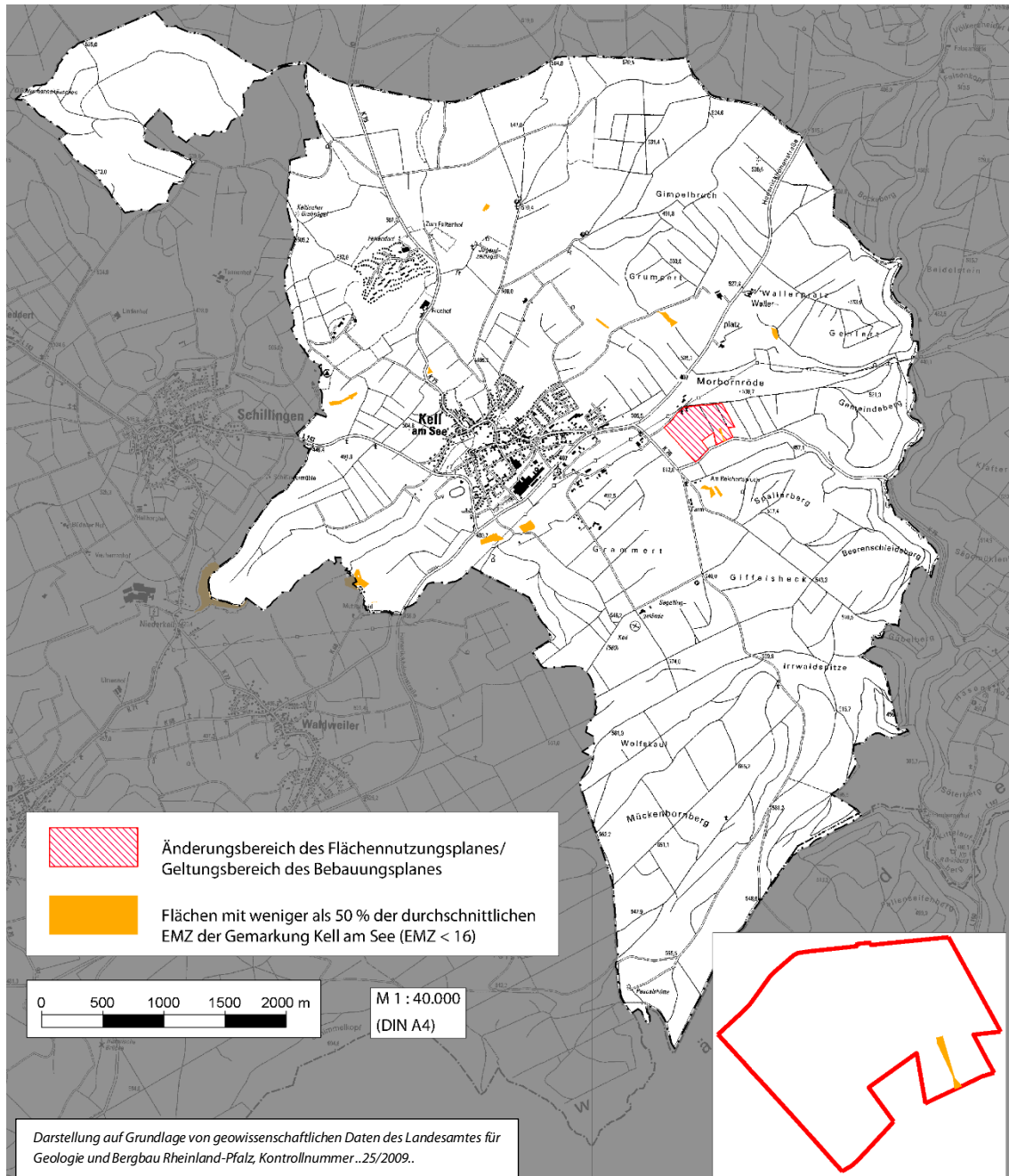


Abbildung 2: Flächen mit weniger als 50% der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der Gemarkung Kell am See (Kriterien der LWK) mit Abgrenzung des Plangebiets

1.11 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes liegen keine mit Wald bestockten Flächen. Südlich grenzen zwei mit Wald bestockte Parzellen (Flur 54, Flst. 58 u. 112) an das Plangebiet an. Eine Rodung dieser Waldbestände zugunsten der Planung ist nicht vorgesehen.

Zu berücksichtigende Abstandsregelungen zu den angrenzenden Waldflächen können auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch Festsetzung einer Baugrenze oder privatrechtlich durch eine Haftungsfreistellung geregelt werden.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach ausgeschlossen.

1.12 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie Hinweise hinsichtlich der archäologischen Relevanz des Gebietes vorgebracht (Auszug aus der Stellungnahme):

„Der geplante Standort der Fotovoltaikfreilandanlage und der damit verbundene geographische Rahmen befindet sich in einer siedlungs- und verkehrsgünstigen Region, die bereits nachweislich in vorgeschichtlicher Zeit frequentiert und besiedelt wurde. Unmittelbar um den Geltungsbereich angrenzend zeugen Funde und Befunde gemäß § 16 DSchG RLP von der Besiedlung und Exploration der Landschaft seit jeher. Neben Funden des Neolithikums sind hier insbesondere eisenzeitliche Hügelgräber der sog. Hunsrück-Eifel-Kultur zu nennen, die sich durch Mehrfachbestattungen und römerzeitliche Eingriffe auszeichnen. Sowohl nordnordöstlich als auch südlich des Geltungsbereichs befinden sich Siedlungsfunde der Römischen Kaiserzeit, deren verbindende Ausdehnung über den Geltungsbereich anzunehmen ist. Das römerzeitliche Siedlungsgefüge wird südlich durch Brandgräber ergänzt. Weiterhin ist die eisenzeitliche, zu den Hügelgräbern zugehörige Siedlung bisher unbekannt. Darüber hinaus weisen Luftbilder auf Bodenbefunde hin, darunter eine Grabenanlage, die sich nach Süden hin öffnet.

Aufgrund dessen und der hier greifbaren Siedlungskontinuität stuft die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier das hier betreffende Gebiet gesamthaft als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen weitere, bisher unbekannte archäologische Kulturdenkmäler bzw. Funde nach §§ 3 und 16 DSchG RLP zutage treten können. Um Art und Umfang von mutmaßlich betroffenen archäologischen Befunden festzustellen, fordert die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zur Sachverhaltsermittlung, dass im Vorfeld von Erdingriffen jeglicher Form geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben durchgeführt werden.

Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird dann die weitere archäologische Begleitung des überplanten Areals erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere archäologische Untersuchungen folgen können und durchgeführt werden müssen.

Die geforderte geophysikalische Prospektion zur denkmalfachlichen Sachverhaltsvoraussetzung soll sicherstellen, dass die Umsetzung des Projekts nicht durch unerwartete archäologische Untersuchungen während der projektbezogenen Erdarbeiten behindert oder verzögert wird.

Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu informieren. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG RLP. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP).“

Die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion wurde durch den Antragsteller in Abstimmung mit der GDKE bereits beauftragt und findet parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes statt. Die Ergebnisse der Prospektion werden im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

Teil 2: Umweltbericht

Bewertung der Umweltverträglichkeit		
Bewertungs- kriterien	Erläuterung	Bedeutung / Zielabweichung + gering o mittel - hoch
Bestand	Für die Errichtung der Photovoltaikanlage werden ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) beansprucht. Dabei handelt es sich sowohl um Fettwiesen als auch Fettweiden, die als sehr nährstoffreich und artenarm in Erscheinung treten. Südlich der Fläche grenzen Waldflächen bestehend aus Nadelforst an das Plangebiet an. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes, mittig zwischen den beiden Waldparzellen, befindet sich ein Quellbereich, der zeitweilig wasserführend ist. Der Quellbereich grenzt sich als kleine flache Mulde und durch den flächigen Bewuchs mit Binsen deutlich von den umliegenden Bereichen ab. Das Wasser fließt von dort aus in einem kleinen, sehr schmalen und eingeschnittenen Rinnsal hangabwärts in den Straßenseitengraben der K 76 über den es weiter abgeführt wird. Die Bewirtschaftung des Grünlandes rückt in diesem Bereich bis an die Grenze der Quellmulde heran.	

Umweltziele	<p>Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> – landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus – landesweit bedeutsamer Bereich für Grundwasserschutz und die Landwirtschaft <p>Regionalen Raumordnungsplan 1985 (ROP85)</p> <ul style="list-style-type: none"> – schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser Schwerpunktbereich für die weitere Fremdenverkehrsentwicklung <p>Regionalen Raumordnungsplan Entwurf 2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund <p>FNP mit integriertem Landschaftsplan der Alt-VG Kell am See (Stand 2014):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung von Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher 	
Menschen	Keine Auswirkungen auf den Menschen, da die Anlagen weder Lärm noch Schadstoffe emittieren.	+

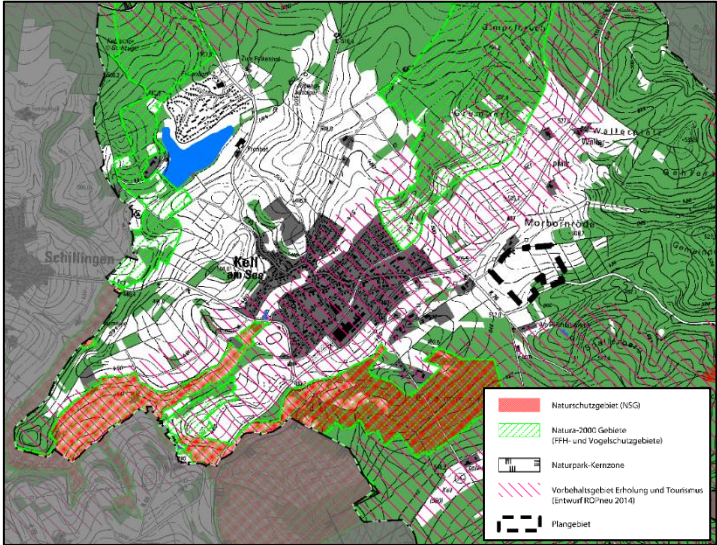
<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>Für die Errichtung der Anlage werden ausschließlich intensiv genutzte Grünlandflächen mit nur geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere beansprucht. Gegenüber dem aktuellen Zustand findet durch die Extensivierung und Strukturaneicherung mit Sträuchern und Gebüsch am Rande der Anlage eine deutliche Verbesserung der Biotopfunktionen statt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Quellbereich, der zeitweilig wasserführend ist. Der Quellbereich grenzt sich als kleine flache Mulde und durch den Bewuchs mit Binsen von den umliegenden Bereichen ab. Er fällt gemäß § 30 BNatSchG unter die geschützten Biotope. Der Quellbereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Entsprechende Regelungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen (Vermeidungsmaßnahme). Bei den Baumaßnahmen ist der Bereich entsprechend zu schützen.</p> <p>Im laufenden Betrieb der Anlage wird der Quellbereich deutlich weniger beansprucht und nicht durch Düngemittel, Pestizide oder häufige Überfahung belastet. Durch den Bau der Anlage kann der Bereich daher dauerhaft geschützt werden und der Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verbessert werden.</p>	<p>o+</p>
<p>Boden</p>	<p>Im Planungsraum finden sich vorwiegend Braunerden und Regosole aus Tonschiefer und Quarzit gebildet haben</p> <p>Das gewichtete Mittel der Ertragsmesszahlen im Plangebiet liegt mit 32 Punkten unter dem landesweiten Mittel und unter dem Mittel der Gemarkung Kell. Bei den betrachteten Grünlandstandflächen handelt es nicht um ertragsstarke Standorte.</p> <p>Der Landschaftsplan (2015) stellt für den Bereich des Plangebietes eine grundsätzliche Wassererosionsgefährdung mit dem Ziel einer angepassten Bewirtschaftung dar.</p> <p>Durch die Dauerbegrünung des Bodens mit Extensivgrünland ohne den Einsatz von Düngemittel und Pestiziden verbessern und regenerieren sich alle Bodenfunktionen einschl. der Wasserrückhaltefähigkeit. Die Erosionsgefährdung wird entsprechend verringert. Die Neuversiegelung wird im Bebauungsplan auf max. 2% der Fläche begrenzt.</p> <p>Eine spätere Rückgewinnung der Fläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlast möglich.</p>	<p>+</p>

<p>Fläche</p>	<p>Das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2016 besagt, dass bis zum Jahr 2030 die bundesweite Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal 30 ha pro Tag begrenzt werden soll. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lag die Neuinanspruchnahme 2004 bei rund 130 ha und im Jahr 2015 noch bei 66 ha pro Tag. „Mit einer täglichen Flächenneuanspruchnahme von weniger als 1,5 ha (0,6 ha im Jahr 2014) hat Rheinland-Pfalz bereits seit dem Jahr 2009 als eines der wenigen Flächenländer den auf die einzelnen Bundesländer umgelegten Flächensparzielwert des Bundes erreicht“ (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP).</p> <p>Im vorliegenden Fall sollen landwirtschaftliche Flächen in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ überführt werden. Dadurch findet eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von rund 15,6 ha statt.</p> <p>Die beanspruchte Fläche kann jedoch in einem multifunktionalen Sinne genutzt werden. Zum einen dient die Fläche der Erzeugung erneuerbarer Energie, zum anderen kann sie in eingeschränkter Weise auch landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (z.B. durch Beweidung mit Schafen). Zudem stellt die Nutzungsänderung eine Verbesserung der Biotopfunktion und des Naturhaushaltes dar.</p>	<p>+</p>
---------------	--	----------

<p>Wasser</p>	<p>Im Plangebiet befindet sich ein Quellbereich, der zeitweilig wasserführend ist. Der Quellbereich grenzt sich als kleine flache Mulde und durch den Bewuchs mit Binsen von den umliegenden Bereichen ab. Das Wasser fließt von dort aus in einem kleinen, sehr schmalen Rinnsal hangabwärts in den Straßenseitengraben der K 76 über den es weiter abgeführt wird. Zum Schutz und Erhalt ist der Quellbereich von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p>Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet. Die Module werden als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen breite Lücken verbleiben. Durch diese tropft das Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Somit kann es flächenhaft und dezentral auf der gesamten Anlagenfläche versickern.</p> <p><u>Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher nicht notwendig.</u></p> <p>Bezüglich der Grundwasserneubildung ist eine Zunahme zu erwarten, da durch die Modultische ein Teil der Fläche verschattet und damit die Verdunstung reduziert wird.</p> <p>Die Erosionsgefährdung ist aufgrund der Grünlandnutzung bereits als gering einzustufen und wird durch die Planung nicht vergrößert.</p> <p>Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist das versickernde Niederschlagswasser frei von übermäßigen Nähr- bzw. Schadstoffen. Eine Belastung des Grundwassers oder unterliegender Fließgewässer kann daher ausgeschlossen werden.</p>	<p>+</p>
---------------	--	----------

<p>Luft/Klima(-wandel)</p>	<p>Die beanspruchten Flächen erfüllen keine besonderen klimatischen Funktionen. Die Anlage emittiert keine Luftschadstoffe. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das (lokale) Klima zu erwarten.</p> <p>Die Anlage dient der Erzeugung klimafreundlicher, nachhaltiger und regenerativer Energie. Die Anlage leistet somit einen kleinen Beitrag zur globalen Einschränkung des Klimawandels.</p> <p>Durch die lokalen Auswirkungen des Klimawandels ist in Zukunft vermehrt mit lokalen Starkniederschläge und anhaltenden Trockenperioden zu rechnen. Durch Anlage werden die Folgen örtlich auftretender Starkniederschläge nicht verstärkt. Durch die teilweise Beschattung des Bodens wird die Verdunstung gemindert und eine Grundfeuchte im Boden erhalten.</p>	<p>+</p>
<p>Landschaftsbild</p>	<p>Geringe Einsehbarkeit aus der freien Landschaft und aus umliegenden Ortslagen (siehe Sichtfeldanalyse im Anhang).</p> <p>Das Plangebiet liegt im "Naturpark Saar-Hunsrück". Auszug aus der Landesverordnung über den "Naturpark Saar-Hunsrück":</p> <p><i>§ 4 (1) „Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.“</i></p> <p><i>§ 5(1) „Im Naturpark sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgend Maßnahmen verboten: [...]</i></p> <p><i>7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme, [...]“</i></p> <p>Um die Einsehbarkeit der Fläche möglichst gering zu halten, wird die Eingrünung der Randbereiche mit einer Sichtschutz bietenden Hecke vorgesehen. Dadurch wird die landschaftliche Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft gewahrt und nicht maßgeblich beeinträchtigt. Eine Vorbelastung stellen die bestehende Freiflächenanlage westlich des Plangebietes sowie die Hochspannungs-Freileitung dar.</p>	<p>+o</p>

Erholung	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisraume nach LEP IV • Schwerpunktbereich für die weitere Fremdenverkehrsentwicklung gem. ROP85 • besondere Funktion Freizeit/Erholung gem. ROPneu (2014) <p>Kell am See ist ein staatlich anerkannter Luftkurort. Das touristische Zentrum des Ortes bildet der Stausee nordwestlich der Ortslage. Hier finden sich zahlreiche Freizeiteinrichtungen. Der Stausee und die umliegenden Einrichtungen haben keinen direkten räumlichen Bezug zum Plangebiet. Eine Sichtbeziehung der Anlage ist nicht gegeben. Auch die Ortslage ist durch die dazwischenliegende Bundesstraße räumlich von der geplanten Anlage getrennt. Die geplante Anlage wird daher keine negativen Auswirkungen auf den Erholungswert rund um den Stausee bzw. der Ortslage Kell haben.</p> <p>Weiterhin führen Rad- und Wanderwege durch das Gebiet um die Ortslage. Der Ruwer-Hochwaldradweg verläuft jenseits der B 407 entlang der alten Bahntrasse der Hochwaldbahn, nördlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung der Saar-Hunsrück-Steig. Aufgrund der geringen Einsehbarkeit und der Einbindung mit einer Sichtschutzbietenden Hecke sind negative Auswirkungen daher auszuschließen.</p>	+o
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern, jedoch Einstufung des Plangebietes als archäologische Verdachtsfläche. Daher sind geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben durchzuführen und die GDKE ist im weiteren Verfahren und besonders bei den Detailplanungen zu beteiligen.	o
Wechselwirkungen	Durch die Umwandlung des Intensivgrünlandes in extensiv bewirtschaftetes Grünland wird der Eintrag von Düngemitteln und Pestizide in den Boden und das Grundwasser reduziert und der Zustand nachhaltig verbessert. Mit der Zeit kann sich der Boden von der Bewirtschaftung erholen und die eingetragenen Nährstoffe werden reduziert. Dadurch nimmt auch der Arten- und Blütenreichtum der Vegetation zu und der Standort wird als Lebensraum für unterschiedlichste Insektenarten (u.a. auch Wildbienenarten) aufgewertet.	
Schutzgebiete	<u>keine Betroffenheit</u>	+

<p>Voraussichtliche Entwicklung ohne Planung</p>	<p>Ohne Ausweisung des Sondergebietes würde die Fläche weiterhin in intensiver Form landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet.</p>	
<p>Alternativen</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell hat in seiner Sitzung vom 29.05.2019 beschlossen für das Gebiet der Verbandsgemeinde ein neues Standortkonzept Photovoltaik erstellen zu lassen, welches als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung konkreter Vorhaben herangezogen werden kann.</p> <p>Da die Ortsgemeinde die Aufstellung für den Bebauungsplan bereits am 08.05.2019 beschlossen hat, wird die Planung nicht im Rahmen der Standortkonzeption mit einem entsprechenden Kriterienkatalog auf Alternativen im VG Gebiet überprüft.</p>  <p>Eine Alternativenprüfung auf Ebene des Ortsgemeindegebietes hat ergeben, dass in der Gemarkung Kell am See keine vergleichbaren Flächen vorhanden sind, die ohne erhebliche Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern eine wirtschaftlich betreibbare Photovoltaikanlage zulassen.</p> <p>Einschränkendes Kriterium sind vor allen Dingen das Landschaftsbild, sowie touristische Belange und die Erholungsfunktion. Diese Kriterien betreffen im Wesentlichen den Bereich nördlich der Ortslage um den Freizeitsee und das Feriendorf. Hier ist auch die Einsehbarkeit der umliegenden, infrage kommenden Flächen gegeben. Somit sind die Flächen südlich der Ortslage, in Nähe des bestehenden Gewerbegebietes zu bevorzugen.</p>	

<p>Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“</p>	<p>Im Plangebiet selbst kommen keine Flächen des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) vor. Etwa 500 Meter nördlich und südwestlich in Richtung Waldweiler befinden sich Flächen des FFH-Gebietes „Ruwer und Seitentäler“ (6306-301).</p> <p>Aufgrund der räumlichen Distanz und der Art des Vorhabens steht das Vorhaben den Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Verbesserungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegen.</p> <p>Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist demnach nicht gegeben.</p>	<p>+</p>
<p>Gesamtbewertung des Eingriffs</p>	<p>Der Solarpark ist an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen. Die Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch lösbar. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind planerisch auf Ebene des Bebauungsplanes umzusetzen.</p>	<p>+</p>

<p>Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Nutzung unter den Modulen (Extensivgrünland) • Ergänzung der umgrenzenden Sichtschutzhecken • Belassen einer ausreichend großen Lücke für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche • Freihaltung des Quellbereiches von jeglicher Bebauung 	
---	---	--

**Diese Begründung (Teil 1 - Städtebau und Teil 2 - Umweltbericht) ist Bestandteil der
Änderung des Flächennutzungsplanes der Alt-VG Kell am See für den Bereich
„Solarpark Kell am See“.**

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Saarburg, den

Jürgen Dixius, Bürgermeister
